



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. April 1973

Nr. 1719

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan "Im Grund", umfassend die Pläne 1 - 4 mit speziellen Bauvorschriften, zur Genehmigung.

Dieser Teilbebauungsplan, bei welchem der Geltungsbereich mit einer roten Linie gekennzeichnet ist, regelt die Ueberbauung auf der Parzelle GB Olten Nr. 4555.

Das Gebiet wird durch die Grundstrasse erschlossen, wobei die Hasenweidstrasse die Erschliessung des südlichen Teils des gesamten heute noch unüberbauten Gebietes übernimmt. Der ganze Teil "Im Grund" liegt bereits in der Bauzone (RRB Nr. 1229 vom 15. März 1935). Es handelt sich um einen für Wohnzwecke idealen Südhang mit etwas unregelmässigem Quergefälle nach Osten, dem Waldrand des Dickenbännli hin. Im vorliegenden Teilbebauungsplan wurde eine bewusste Hofbildung durch die Hauptbaukörper gesucht. Im nordöstlichen Teil ist als eine kleine Dominante ein 6-geschossiger Hauptbaukörper vorgesehen. Dieser liegt im tiefsten Teil des Grundstückes und wahrt deshalb die Propositionen gegenüber dem nur 4-geschossigen mehr langgestreckten Bauteil. Aufgrund einer privatrechtlichen Dienstbarkeit musste im westlichen Teil der Parzelle zusätzlich ein Einfamilienhaus vorgesehen werden. Die Gebäudekörper sind ausschliesslich zu Wohnzwecken bestimmt. Die Dachflächen der ein- sowie der 3-geschossigen Gebäude werden grösstenteils begrünt. Im Teilbebauungsplan sind zwei Kinderspielplätze vorgesehen, wobei der eine in der Waldabstandszone und der andere zwischen den beiden Baukörpern im Innenhof errichtet wird. Die Anlage der oberirdischen Parkierung sowie der unterirdischen Garagierung ist gemäss vorliegendem Plan geregelt.

Der geringfügigen Reduktion des Waldabstandes wurde bereits mit RRB Nr. 745 vom 18. Februar 1972 zugestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. August - 23. September 1972. Während dieser Zeit sind zwei Einsprachen eingereicht worden, welche aufgrund von Verhandlungen mit dem Gemeinderat in einzelnen Punkten bereinigt werden konnten.

Ein Weiterzug der Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan "Im Grund", umfassend die Pläne 1 - 4 mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, wird genehmigt.
2. Mit dem vorliegenden Plan wird der Bebauungsplan "Im Grund" (RRB Nr. 1229 vom 15. März 1935) im Bereich der Parzelle GB Olten Nr. 4555 aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.--

(Staatskanzlei Nr. 246) KK

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hans Appelt

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 Satz gen. Plänen
mit Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 Satz gen. Pläne und Bauvorschriften

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

Bauverwaltung Olten, mit 2 Sätzen gen. Plänen und Bauvorschriften

Stadtbauamt Olten, mit 1 Satz gen. Plänen und Bauvorschriften

Amtschreiberei Olten

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 des Dispositivs

